

Friendly Persuasion : Lockende Versuchung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **9 (1957)**

Heft 13

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-963555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Friendly Persuasion

Lockende Versuchung

RL. William Wyler hat für «Friendly Persuasion» in Cannes 1957 den ersten Preis erhalten. Nicht alle spendeten diesem Jury-Ergebnis Beifall. Der Wellenschlag der Unzufriedenheit wurde bis in die Schweiz hinein spürbar. Namhafte Kritiker haben ihrem Bedauern und Mißfallen Ausdruck gegeben, daß Wyler es versäumt habe, das Problem der Kriegsdienstverweigerung aus religiösen Gründen gründlicher und ernsthafter und verantwortungsbewußter darzustellen. Man hat dem Meister-Regisseur Saloppheit vorgeworfen und behauptet, die Art und Weise, wie er das ganze Problem anfasse, grenze an billige Persiflage und Parodie.

Man erwartet vielleicht, daß auch der Theologe von seiner Warte aus in die nämliche Kerbe hauen müsse. Wer anders als er sollte denn auf eine ernsthafte Behandlung des schweren Problems dringen? Dennoch bringt er es nicht über sich, William Wyler auf die Anklagebank zu setzen. Im Gegenteil, der Theologe ist dem Regisseur dankbar dafür, daß er den Film nicht mit Theologie befrachtet hat. Wo steht denn geschrieben, daß man das Problem der Kriegsdienstverweigerung in einem Roman (der Film folgt der Vorlage von Jesamyn West) oder in einem Film unter allen Umständen abschließenden Lösungen zuführen muß? Ist nicht schon Wertvolles erreicht, wenn derartige Fragen nicht totgeschwiegen, sondern — sagen wir es einmal ganz kraß — in unterhaltender Form aufgegriffen werden? Hat man nicht die Tatsache als ein Positivum zu werten, daß durch den Film Millionen von Menschen gezeigt wird, wie verschieden die Botschaft von Jesus Christus interpretiert werden kann? Mancher wird sich wohl seine eigenen Gedanken machen, wenn er im Film das Pro und Kontra miterlebt und sieht, wie tapferere Menschen, die keineswegs kommunistisch infiltriert sind, auf Grund des Evangeliums sich weigern, eine Waffe in die Hand zu nehmen.

Im Film bleibt das Problem in der Schwebe. Keiner bekommt ganz recht. Der religiöse Pazifist und der wehrhafte Kämpfer werden so gezeichnet, daß die Haltung beider menschlich verständlich wird. Wer vermutet, Wyler sei darauf aus, die Grundsätze der Quäker ins Lächerliche zu ziehen, irrt sich. Selbst die Kapitulation des jungen Josh, des Quäkers Sohn, vor der rohen Gewalt und die Aggression mit dem Besenstiel gegen einen feindlichen Soldaten durch die resolute Quäkerin dürfen nicht dahin interpretiert werden, als hätte Wyler damit zeigen wollen, daß im Augenblick realer Gefahr die Quäkergrundsätze nichts taugen. Was er eigentlich deutlich machen will, darf vielleicht in folgenden Satz zusammengefaßt werden: ein Menschenleben läßt sich nicht so führen, daß es mit starren Grundsätzen allein gemeistert werden könnte, wobei sogleich beigefügt werden muß, daß diejenigen, die Grundsätze hoch halten, in ihrer Lebensgestaltung ungeteilten Respekt verdienen. Von einer saloppen Auffassung: «Wer töten muß, tötet eben; wer sich verteidigen muß, verteidigt sich eben» haben wir nichts entdecken können, es sei denn, man bezeichne das reformierte Credo, daß jeder Mensch nach seinem Gewissen, das an den lebendigen Gott gebunden ist, handeln soll, als salopp. Man kann Wyler nur dafür danken, daß er jeder doktrinären «Lösung», die ja doch nur eine Scheinlösung sein könnte, aus dem Weg gegangen ist. Dafür wird sehr klar der Satz ausgesprochen, daß der einzelne Mensch in seinem an Gottes Wort gebundenen Gewissen durch Zittern und Zagen und Zweifel und notvolle Anfechtung hindurch in aller menschlichen Armseligkeit und Gebrochenheit sich eine Antwort suchen darf.

Im übrigen gehen wir mit der Kritik einig, die dem Regisseur Entgleisungen künstlerischer Natur nachweist, die man von Wyler zuletzt erwartet hätte. Die Konzessionen an ein breites Publikum werden auch gar zu deutlich manifest. Jedenfalls wird man schwerlich sagen können, die Besuchs-Szene bei der Witwe Hudpeth und ihren mannstollen Töchtern gereiche dem Film zur Zierde. Da übertut man sich in platter Possenreißerei. Dies ist um so weniger begreiflich, da an andern Stellen mit zartesten Pinselstrichen ein Schicksal lediglich angedeutet wird. Unvergeßlich bleibt das Gespräch im Stall zwischen Josh und dem Negerdiener, dem man die Kinder nach dem Süden verkauft hat: eine ganze Onkel-Toms-Tragödie in einem einzigen Satz!

Selbstverständlich hat Wyler mit vielleicht allzu routinierter Hand verschiedene Prisen Sentimentalität eingestreut. Wer die Sonde ganz scharf anlegen will, wird ohne Zweifel mehr als eine Gefahrenzone bezeichnen können, in welcher die Sentimentalität undiszipliniert zu werden droht. Und nicht besonders erfreulich ist die «Manipulation der Natur», die zu kitschiger, romantischer Staffage herabgewürdigt wird.

Dennoch legen wir in ganz unzufünftlicher Weise das Geständnis ab, daß uns das köstliche, unbeschwerte Konterfei der prächtigen Quäkerfamilie Birdwell (Vögeliwoh!) ein herrlich vergnügliches Schmun-

zeln bereitet hat. Der unnachsichtlichste Zensor aber sollte eine verborgene Ernsthaftigkeit nicht übersehen: Wyler zeigt den einzelnen Menschen, der in die Entscheidung gestellt wird und ein Problem ganz persönlich lösen muß. Dieser Personalismus entspringt dem biblischen Denken und christlichen Geist. Und wenn die «Friendly Persuasion» darin bestehen sollte, daß der große Regisseur den modernen Menschen auf «freundliche» Weise zu diesem Personalismus «überreden» möchte, stimmt der protestantische Theologe gern und freudig zu.

Der Kanton Aargau verliert vor Bundesgericht

RL. Im September 1956 hat die Aargauische Polizeidirektion das Besuchsalter für den Film «s Waisechind vo Engelberg» auf Antrag der dafür zuständigen Subkommission der kantonalen Filmprüfstelle auf 12 Jahre herabgesetzt. Dieser Entscheid wurde weitherum nicht verstanden. Schulpflegen und Private erhoben mündlich und schriftlich Einspruch, weil der künstlerische und erzieherische Wert des Films in Zweifel zu ziehen sei. Die Behörde kam darum auf die bereits erteilte Bewilligung zurück und setzte am 26. Oktober 1956 das Besuchsalter auf 15 Jahre fest. Gegen diese Verfügung erhob W. S., ein Kinobesitzer aus Reinach (AG), Beschwerde. Er wurde jedoch am 23. November vom Aargauischen Regierungsrat abgewiesen. W. S. gelangte daraufhin mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht und beantragte Aufhebung der Verfügung der Polizeidirektion vom 26. Oktober sowie des regierungsrätlichen Beschlusses vom 23. November 1956.

Das Bundesgericht unterzog bei dieser Gelegenheit die bisherige aargauische Praxis beim Erlaß von Verordnungen polizeilichen Charakters einer generellen Prüfung. Es kam zum Schluß, daß entgegen der jahrzehntelangen Übung dem Regierungsrat keine Rechtsverordnungs-kompetenz zustehe. Die Aargauische Regierung besitzt lediglich das Recht, zu bestehenden Gesetzen und Großratsbeschlüssen Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Würde der Regierungsrat selbständig Recht setzen, so käme dies einer teilweisen Vermischung der vollziehenden und gesetzgeberischen Gewalt gleich, ein Vorgang, der sich nur durch eine Sonderbestimmung in der Verfassung begründen ließe. In Art. 3 Abs. 1 der Aargauischen Verfassung wird aber bestimmt, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt seien als solche getrennt. Darum mußte das Bundesgericht die Filmverordnung vom 11. Juli 1953 als zu großen Teilen verfassungswidrig erklären. Vor allem fehlen für die Jugendschutzbestimmungen (§ 12) die rechtlichen Grundlagen. Die Beschwerde von W. S. wurde somit gutgeheißen und der Beschluß des Aargauischen Regierungsrates vom 23. November 1956 aufgehoben.

Am 11. Juni 1957 fand eine erste Konferenz zwischen Polizeidirektion und Zensurkommission einerseits und den aargauischen Kinobesitzern andererseits statt. Mit der Aufhebung der Kinoverordnung vom 11. Juli 1953 ist selbstverständlich niemandem gedient, am wenigsten der heranwachsenden Jugend, für die die Schutzbestimmungen nicht mehr gelten. Nachdem der Polizeidirektor die gegenwärtige Lage kurz geschildert hatte, wurde denn auch einhellig dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchte so rasch als möglich eine neue Regelung gefunden werden. Auch das Aargauische reformierte Kapitel war in einem Schreiben im gleichen Sinne an die Regierung gelangt. Von den Kinobesitzern aus wurde die vom Bundesgericht als verfassungswidrig bezeichnete Verordnung als ideal bezeichnet, so daß es nur darum gehen kann, diese auf verfassungsmäßigem Wege neu in Kraft zu setzen. Drei Wege stehen offen: 1. Dem Volk wird ein Gesetz vorgelegt, das dem Regierungsrat die erforderlichen Kompetenzen erteilt. 2. Der Große Rat beschließt eine Kinoverordnung. 3. Sämtliche aargauischen Kinobesitzer verpflichten sich schriftlich, die Kinoverordnung vom 11. Juli 1953 zu akzeptieren.

Seldwyla? Man überlege sich doch, was Herr W. S. mit seiner Beschwerde eigentlich erreicht hat! Das Ergebnis heißt kurz und bündig: Es gibt im Aargau seit dem 13. März 1957 (Bundesgerichtsurteil) keinen Jugendschutz mehr. Also kommt man überein, die alte Verordnung — diesmal verfassungsmäßig — wieder einzuführen...

Wird die freiwillige Vereinbarung zwischen dem Kinogewerbe und dem Kanton Aargau zur Tatsache, haben wir den status quo ante.

Muß sich der Große Rat oder das Volk mit der Materie befassen, ist anzunehmen, daß die neue Regelung wesentlich schärfer, das heißt für das Kinogewerbe ungünstiger ausfallen wird. In diesem Falle hat W. S. seiner eigenen Berufsgruppe einen Bärendienst erwiesen.

Warum wurde gegen die Verfügung des Regierungsrates vom 23. November eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht? Ist das «Waisechind vo Engelberg» ein so hohes Kulturgut, daß unbedingt auch die Kinder unter 15 Jahren damit beglückt werden müssen? Oder hatte der Rekurrent das Wohl des Kindes im Auge? Wir wissen es nicht. Aber man muß sich nicht wundern, daß es immer noch Kreise gibt, die an der Behauptung festhalten, es gehe dem Kinogewerbe trotz mancher gegenteiliger Versicherung letztlich doch nur um die Einnahmen.